

Von: Sabine Schindler <sabine.schindler@bdb-ev.de>

Gesendet: Donnerstag, 15. Juli 2021 13:28

An: Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Sozialausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Re: Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes", Drucksache 19/2941

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) ist mit mehr als 7.200 Mitgliedern die größte Interessenvertretung des Berufsstandes Betreuung.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Auseinandersetzung mit den für die Betreuungsarbeit relevanten Vorschriften.

In weiten Teilen handelt es sich bei dem Gesetzesvorhaben in Bezug auf die für das Betreuungsrecht maßgeblichen Änderungen lediglich um eine sprachliche Anpassung an die durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1.1.2023 anstehenden bundesrechtlichen Regelungen sowie um eine Anpassung an die durch den veränderten Aufbau des BGB hervorgerufene neue Nummerierung der einschlägigen Vorschriften. Insoweit bestehen diesseits keine Bedenken.

Aufgefallen ist uns aber Folgendes: In § 151 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) soll es zukünftig heißen:

„Zustellung an gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers reicht. Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“

Hier ist u.E. eine Anpassung an die neuen Regelungen in den §§ 53, 170 Abs. 1, 170a ZPO vorzunehmen. Die in § 151 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass auch an eine prozessfähige und damit auch verfahrens- bzw. handlungsfähige Person, die ein Verfahren selbst führt (also nicht durch einen Betreuer vertreten wird, weil dieser zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Person das Verfahren selbst und ohne Vertretung durch ihn führen kann), nicht wirksam zugestellt werden kann. Zustellungen müssten auch in solchen Fällen an den Betreuer erfolgen, dem Verfahrensbeteiligten selbst würde dann lediglich eine Abschrift überlassen werden.

Das wäre diskriminierend und nicht mit dem Grundgedanken vereinbar, dass eine Betreuung lediglich eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll. Eine Zustellung an einen Betreuer sollte nur für Fälle vorgesehen werden, in denen der Betroffene nicht verfahrens- bzw. handlungsfähig ist oder der Betreuer eine Ausschließlichkeitserklärung gem. § 53 Abs. 2 ZPO i.V.m. z.B. § 77 Abs. 3 LVwG abgegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schindler
Landesprecherin

BdB e.V.

Landesgruppe Schleswig Holstein
Bahnhofstraße 1
24966 Sörup

Tel.: 04635-293694
Fax.: 04635-293695

sabine.schindler@bdb-ev.de
<http://www.bdb-ev.de>

Vereinsregister Hamburg Nr. 16753

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Rainer Sobota

Geschäftsführer: Dr. Harald Freter



Diese E-Mail, einschließlich angehängter Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, benachrichtigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen die Originalnachricht und alle Kopien. Das unerlaubte Kopieren sowie unbefugte Weitergabe dieser Mail/Anhänge ist nicht gestattet.